

Kurzfristiger Schulwechsel nach OBAS + Bewerbungsverfahren

Beitrag von „NRW-Lehrerin“ vom 12. November 2012 17:49

Zitat von hein

Wenn Du einmal unterschrieben hast, dann sind es tatsächlich die 3 Jahre. Und wenn Du erst danach einen SAntrag auf Versetzung stellst, kann der sogar noch 2x abgelehnt werden. Wären im schlechtesten Fall 5 Jahre.

das stimmt so auch nicht.

1. heißt es, dass du nach dem ERSTEN zulässigen Verstzungsantrag nach 5 Jahren keine Freigabe der SL mehr benötigst... das heißt aber im Endeffekt gar nichts.

Wenn woanders keine Stelle ist dann ist Essig mit Versetzung...einen Anspruch auf Versetzung nach 5 Jahren gibt es nicht!

5 Jahre ist bei vielen schon der beste Fall nicht der Schlechteste...

Eine Versetzung klappt in NRW immer dann zu 100% (auch in Probezeit), wenn du mehr als 1 Jahr nicht gearbeitet hast dann wieder anfängst (meist ist das der Fall nach Elternzeit), aber auch dann nur, wenn du mehr als 35km von deiner Schule entfernt wohnst.

siehe erlass:

Fünf Jahre nach dem ersten zulässig gestellten Versetzungsantrag bedarf es einer Freigabe zum Versetzungstermin nicht mehr. Dies gilt auch rückwirkend für bereits gestellte Versetzungsanträge. Die Fünf-Jahres-Frist bezieht sich auf den Versetzungstermin, zu dem der Antrag erstmalig gestellt wurde. Wird nach einer Versetzung nochmals ein Versetzungsantrag gestellt, beginnt die Fünf-Jahres-Frist erneut.